

Gesuch / Verfügung

- für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (Festwirtschaft)
- für eine einmalige Polizeistundenverlängerung

Einzureichen bei: Bereich Sicherheit, sicherheit@hombrechtikon.ch

Gesuchsteller

Veranstalter

Verantwortlich

Adresse

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon / Mobile

Veranstaltungsort

Anlassbezeichnung

Datum und Betriebszeiten:

			Uhr	bis		Uhr
			Uhr	bis		Uhr
			Uhr	bis		Uhr
			Uhr	bis		Uhr
			Uhr	bis		Uhr
			Uhr	Bis		Uhr

Art des Betriebes:

Gast-/Festwirtschaft

vorübergehender

Klein- oder Mittelverkauf

Betriebsgrösse

m2/

Personen

Polizeistundenverlängerung:

Ja

Ort, Datum

Unterschrift

Verfügung

Erteilung Patentbewilligung gem. Antrag

Erteilung Polizeistundenverlängerung gem. Antrag

Bestandteil ist das eingereichte Präventionskonzept

Abweisung des Gesuchs (gem. beiliegender Begründung)

Gebühren	CHF	
Verlängerung	CHF	
Patent	CHF	
Total	CHF	

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

8634 Hombrechtikon,

Bemerkungen

Der Gesuchsteller ist verantwortlich und haftet für folgende Punkte:

1. Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996

§ 17 Der Patentinhaber ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.

§ 23 Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

§ 25 Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an

- Betrunkene
- Psychisch-Kranke
- Alkohol- oder Drogenabhängige
- Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

§ 27 Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 21 Uhr nicht geduldet werden. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern oder der Lehrkräfte in Gastwirtschaften geduldet werden. Davon ausgenommen sind Gastwirtschaften bei Sportanlagen und in Jugendzentren

2. Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007

§ 48 Abs. 5 Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.